

rechtsdienst@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 11. September 2018
200-Vernehmlassungsantwort_esisuisse / SIM

Vernehmlassung Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen zur Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist die Trägerin der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. esisuisse nimmt nur Stellung zu Fragen, welche die Einlagensicherung und damit das Mandat der esisuisse betreffen. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen Aspekten weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.

esisuisse hat bereits im Rahmen der dieser Vernehmlassung zu Grunde liegenden Revision des Bankengesetzes darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Basel Committee on Banking Supervision für alle Länder der Welt empfohlene Regulierung betreffend Einlegerschutz (IADI Core Principles on Effective Deposit Insurance) empfiehlt. Diese Regulierung wird auch zur Beurteilung eines Landes durch den Internationalen Währungsfonds in Rahmen der Financial Sector Assessment Programs (FSAP) verwendet. Die IADI Core Principles sehen vor, dass alle Institutionen, welche Einlagen annehmen, einer Einlagensicherung angeschlossen sein müssen (Core Principle Membership) und dass der Umfang der gesicherten Einlagen genau definiert (Core Principle Coverage) und dem Publikum bekannt (Core Principle Awareness) sein muss. Bei der beschlossenen Änderung des Bankengesetzes ist das Core Principle Membership zwar nicht erfüllt, nach dem Prinzip des gängigen „Comply Or Explain“ lässt sich die Abweichung – also keine Pflicht zur Mitgliedschaft von bewilligten FinTech-Unternehmen bei der Einlagensicherung – begründen.

Die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung soll nun in der BankV die in Art. 1b Abs. 4 lit. d. BankG vorgeschriebene Informationspflicht in Art. 7a E-BankV konkretisieren.

Grundsätzlich unterstützt esisuisse die vorgeschlagene Ergänzung der BankV mit folgenden Bemerkungen:

Die Begriffe „Kunden“ und „Einleger“ sind auseinanderzuhalten. Ein FinTech-Unternehmen könnte „Kunden“ während einer bestehenden Vertragsbeziehung Dienstleistungen anbieten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Einlage führen. Aus Sicht der Einlagensicherung werden die Dienstleistungen erst massgebend, bevor der „Einleger“ seine erste Einlage vornehmen will. Es bietet sich deshalb an, die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 lit. c. BankV („Sandbox“) zu übernehmen, wonach Einleger, bevor sie die Einlagen tätigen, informiert werden müssen. Die Information über die Risiken des Geschäftsmodells gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. a. E-BankV betreffen den „Kunden“ und nicht den „Einleger“, da diese Risiken z. B. auch die Daten des Kunden und nicht nur die Einlagen betreffen. In diesem Sinne beantragen wir deshalb folgenden Formulierungsvorschlag:

Art. 7a Informationspflichten der Personen nach Artikel 1b BankG

¹ Personen nach Artikel 1b BankG informieren

- a. Kunden vor Vertragsschluss über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen Risiken und
- b. Einleger, bevor sie Einlagen tätigen, dass keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht.

² Die Informationen nach Absatz 1 müssen

- a. verständlich und umfassend sein,
- b. in einer Form erfolgen, die den dauerhaften und unveränderbaren Nachweis durch Text ermöglichen und
- c. besonders hervorgehoben und nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Während der Umfang der Informationspflicht betreffend Einlegerschutz (und Risiken des Geschäftsmodells) für FinTech-Unternehmen in Art. 7a E-BankV detailliert festgehalten werden soll, fehlt in der BankV diese Konkretisierung der Informationspflicht für die nicht-gewerbsmässige Annahme von Publikumseinlagen („Sandbox“). Aus den vorgenannten Überlegungen und aus Gründen der Einheitlichkeit und Durchlässigkeit (von Sandbox zu FinTech) wäre es ferner gegebenenfalls angebracht, die Informationspflicht der „Sandbox“ mit jener in Art. 7a E-BankV zu koordinieren.

Geschätzter Herr Bundesrat, wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie hochachtungsvoll,

esisuisse



Oliver Banz
Präsident



Gregor Frey
Geschäftsführer